

Abzeichnung Bebauungsplan IX-98

für den Autobahnabzweig Wilmersdorf zwischen Bundesautobahn Stadtring Berlin und Mecklenburgische Straße sowie für die Grundstücke Forckenbeckstraße 3-15, 80-89 (teilweise), 90-94 sowie Mecklenburgische Straße 28-31 im Bezirk Wilmersdorf Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im Gewerbegebiet (1.1 Bau NVO)
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
- mit Bindungen für Bepflanzungen

- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise
- Baugrenze

- 0,4
- 0,9
- 0
- 1,17 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

z.B. GASWERK

Grünflächen:

z.B. SPIELPL.

Sonstige Festsetzungen:

- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN

Eintragungen als Vorschlag

Hochstraße

Brücke

Wohngebäude mit Durchfahrt

Planunterlage

- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschosszahl
- Mauer
- Zaun
- Geländehöhe, Straßenhöhe

- Ortsielgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 19.11.1968

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Schütte

Obervermessungsrat

Ermisch

Oberbaurat

Schwarze

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.1.1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 3.2.69 bis 3.3.69 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 2.4.1969

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Ermisch

Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1086) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. September 1969
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 3. Okt. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 8. APR. 1970

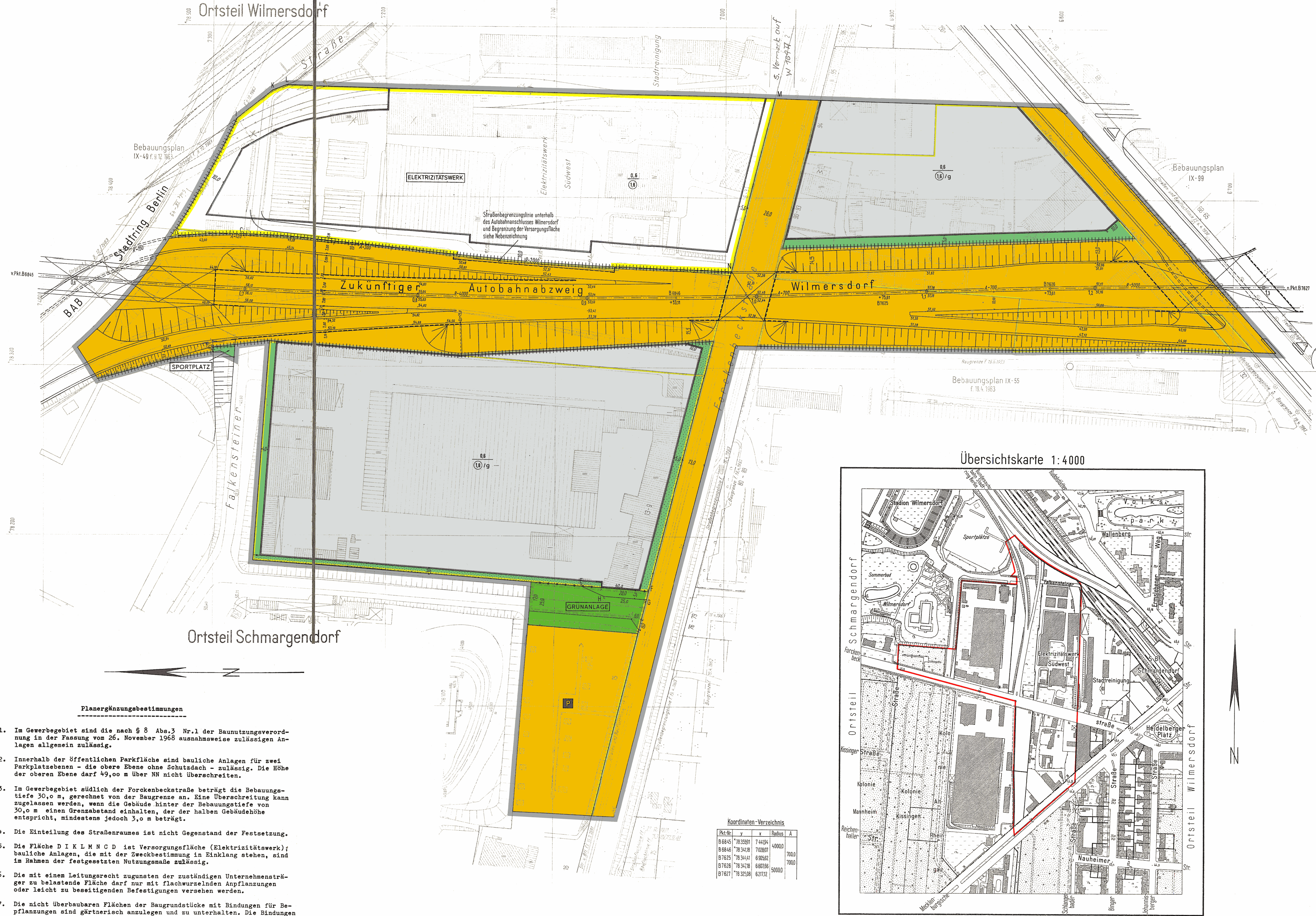
Bezirksamt Wilmersdorf

Abt. Bauwesen

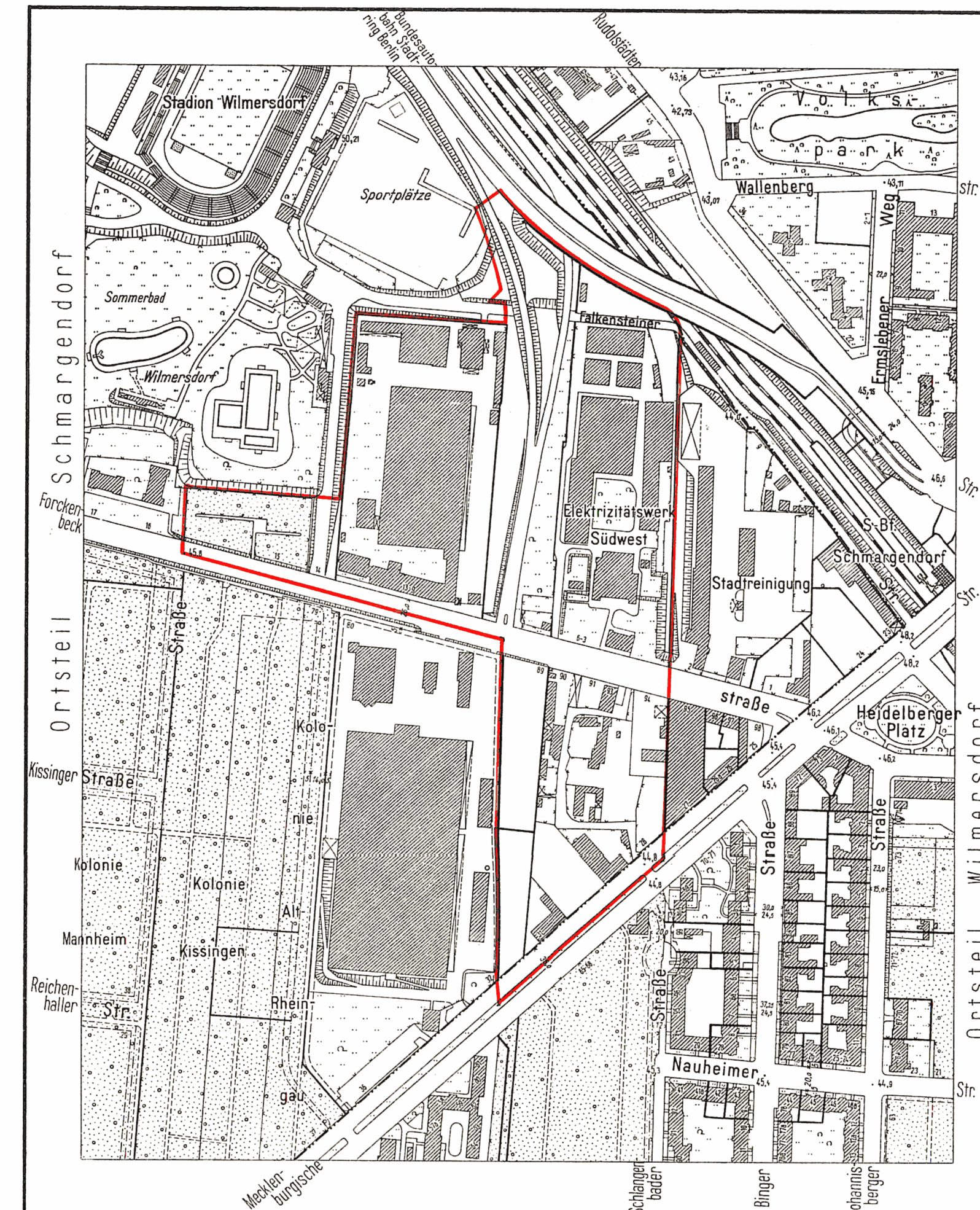
Vermessungsamt



Obervermessungsrat



Übersichtskarte 1:4000



Koordinaten-Verzeichnis

Pkt.-Nr.	y	x	Radius	A
9 88 45	78 5291	7 44134	4000	
9 88 46	78 54118	7 02807		7000
9 76 25	78 54141	6 99552		7000
9 76 26	78 54118	6 80736		5000
9 76 27	78 52508	6 27112		

Nebenzeichnung:



Straßenbegrenzungslinie unterhalb des Autobahnanschlusses Wilmersdorf und Begrenzung der Versorgungsfläche

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 18. 8. 1969 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

- Im Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs.3 Nr.1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
- Innerhalb der öffentlichen Parkfläche sind bauliche Anlagen für zwei Parkplatzebenen - die obere Ebene ohne Schutzdach - zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 49,00 m über NN nicht überschreiten.
- Im Gewerbegebiet südlich der Forckenbeckstraße beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter der Bebauungstiefe von 30,0 m einen Grenzabstand einhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht, mindestens jedoch 3,0 m beträgt.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche D I K L M N C D ist Versorgungsfläche (Elektrizitätswerk); bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung in Einklang stehen, sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungsmasse zulässig.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, ausser Kraft.
- Die Fläche E F G H E ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstücks Forckenbeckstraße 9 - 13 zu belasten.

IX-98